

RS Vwgh 1984/3/23 82/17/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1984

Index

Gewerbsteuer, Lohnsummensteuer

16/02 Rundfunk

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §28

GewStG §1 Abs3

GewStG §29

RFG 1974 §1 Abs2 erster Satz

RFG 1974 §1 Abs3

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes allein kann nicht abgeleitet werden, daß die Tätigkeit des ORF in einem bestimmten Zeitraum auf Gewinn gerichtet gewesen ist und er daher insgesamt oder im Rahmen eines von seiner Gesamttätigkeit abzugrenzenden selbständigen Teilbetriebes gegen das sich aus § 1 Abs 2 erster Satz RundfunkG ergebende Verbot, seine Tätigkeit auf Gewinn zu richten, verstoßen hat. Kann demnach ein stehender Gewerbebetrieb des ORF iSd § 1 Abs 3 GewStG nicht angenommen werden, so ergibt sich die Lohnsummensteuerpflicht des ORF auch nicht aus der bloß als Befreiungsnorm gestalteten Rechtsvorschrift des § 1 Abs 3 RundfunkG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1982170107.X01

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>